

Erlaß des Kriegsamts

betr. Schlichtungsausschüsse und seine Schlichtungsstellen.

Vom 12. Febr. 1917. Amtl. Mitteil. u. Nachr. d. Kriegsamts Nr. 8.

Nach § 13 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst können die Schlichtungsausschüsse bei Lohnstreitigkeiten als Schlichtungsstelle angerufen werden, falls nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Neben diesen im Gesetz benannten Gerichten, die auf geschlichter Grundlage beruhen, gibt es jedoch in verschiedenen Gewerben noch andere Schlichtungsstellen, die auf freier Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und -nehmern beruhen, wie die Lohnkommissionen, Einigungsämter und Tariffchiedsgerichte usw. Diese freien Schlichtungsstellen haben sich bisher bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durchaus bewährt. Auch nach Erlaß des Hilfsdienstgesetzes ist ihre Tätigkeit erwünscht und muß in jeder Beziehung gefördert werden, um so mehr, als die Tätigkeit der durch das Hilfsdienstgesetz eingerichteten Schlichtungsausschüsse im Rahmen des § 13 des Hilfsdienstgesetzes häufig nur dann einsetzen wird, wenn die im Gesetz bezeichneten Gerichte oder die freien Schlichtungsstellen nicht angerufen werden oder eine Einigung nicht erzielen.

Für die Entscheidung über Erteilung von Abkehrscheinen sind lediglich die Schlichtungsausschüsse des § 9 zuständig.

Bekanntmachung

des R. Staatsministeriums des R. Hauses und des Äußern betr. die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916. (RGBl. S. 1333).

Vom 16. März 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 68.

§ 1. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der GewO. gilt, und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte, versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, müssen gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen.

Für einzelne örtlich oder sachlich getrennte Abteilungen eines Betriebes, in denen die angegebene Mindestzahl von Arbeitern oder Angestellten beschäftigt wird, können nach Anordnung der Betriebsleitung besondere Ausschüsse gebildet werden. Jedemfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten eines Betriebes durch einen Ausschuß vertreten sein.